

# Musikschule



SEON

# Reglement über die Organisation und Finanzierung der Musikschule Seon (Einwohnergemeinde Seon)

vom 18.02.2019 (gültig ab Schuljahr 2019/20)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundlagen	
1 Geltungsbereich	2
2 Zweck	2
3 Geltungsbereich	2
II. Organisation	
4 Gemeinderat	2
5 Schulpflege	2
6 Musikschulleitung	2
III. Anstellungsverhältnisse Musikschulleitung und Musiklehrkräfte	
7 Anstellung	2
8 Besoldung	3
9 Treueprämie	3
10 Reisespesen	3
11 Pensionskasse	3
12 Versicherung bei Unfall und Krankheit	3
13 Besoldung bei Reduktion des Pensums	3
14 Pflichten	4
IV. Finanzierung	
15 Beiträge	4
16 Verwaltung	4
17 Aufnahme	4
18 An- und Abmeldung	4
19 Unterrichtsort und Räumlichkeiten	5
20 Fächerangebote	5
21 Unterrichtsform	5
22 Ensemblektionen	5
23 Instrumente und Notenmaterial	5
24 Absenzen	5
25 Aufschluss	6
V. Schlussbestimmungen	
26 Beschwerderecht	6
27 Inkraftsetzung	6

## **I. Grundlagen**

### 1. Name und Trägerschaft

Die Musikschule wird von der Einwohnergemeinde Seon betrieben. Sie ist in die Volksschule der Gemeinde Seon integriert.

### 2. Zweck

<sup>1</sup> Die Musikschule vermittelt den Musikunterricht, sofern dieser nicht Aufgabe des Kantons ist.

<sup>2</sup> Die Musikschule bezweckt:

- a) Freude an der Musik zu wecken und deren Verständnis zu fördern
- b) Grundlagen dazu zu vermitteln
- c) gemeinsames Musizieren anzuregen.

### 3. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der Musikschule Seon unterrichtenden Lehrpersonen sowie deren Leitung, sofern für diese nicht kantonale Vorschriften Gültigkeit haben.

<sup>2</sup> Sofern das vorliegende Reglement eine Frage nicht regelt, gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Erlasse.

## **II. Organisation**

### 4. Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Schulpflege die Elternbeiträge und die Lektionskosten fest.

### 5. Schulpflege

<sup>1</sup> Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Musikschule gemäss Funktionendiagramm der Schule aus.

<sup>2</sup> Sie beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget, die Lektionskosten und die Elternbeiträge.

### 6. Musikschulleitung

Die Musikschulleitung führt die Musikschule gemäss dem Funktionendiagramm der Schule.

## **III. Anstellungsverhältnisse Musikschulleitung und Musiklehrkräfte**

### 7. Anstellung

<sup>1</sup> Beginn und Beendigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL).

<sup>2</sup> Als Musikschulleitung kann angestellt werden, wer sich über eine abgeschlossene, staatlich anerkannte musikalische Ausbildung ausweist und nach Möglichkeit die Diplombildung zum Musikschulleiter des VMS absolviert hat.

<sup>3</sup> Als Musiklehrperson kann angestellt werden, wer sich über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des BKS ausweist oder eine durch die Schulpflege anerkannte Ausbildung absolviert hat.

<sup>4</sup> Als Stellvertretung können auch Personen beschäftigt werden, welche diese Bedingungen nicht erfüllen.

## 8. Besoldung

<sup>1</sup> Für jede volle Lektion wird eine Jahresstunde besoldet. Das volle Pensum richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

<sup>2</sup> Die Besoldung wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Anfangsbesoldung richtet sich nach der Ausbildung und der Anzahl Dienstjahre. Dabei werden die Musiklehrkräfte von der Musikschulleitung gemäss ihrer Ausbildung in eine der drei im Anhang geregelten Besoldungsklassen eingestuft:

- a) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Musikstudium
- b) Lehrkräfte mit Fähigkeitsausweis
- c) Lehrkräfte in Ausbildung oder ohne Ausweis

<sup>4</sup> Die Musikschulleitung wird gemäss der im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) für Stufenleitungen vorgesehenen Lohnstufe besoldet.

<sup>5</sup> Der 13. Monatslohn ist im Jahreslohn enthalten und wird anteilmässig mit den 12 regulären Monatslöhnen ausbezahlt.

## 9. Treueprämie

Die Lehrpersonen erhalten gemäss dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Seon eine Treueprämie.

## 10. Reisespesen

In der Regel werden keine Spesen ausgerichtet. Die Reisespesen von der Wohn- zur Schulgemeinde sein in der ordentlichen Besoldung enthalten.

## 11. Pensionskasse

<sup>1</sup> Musiklehrpersonen mit einem Teilpensum an der Musikschule werden nach den Vorschriften des BVG bei der Vorsorgestiftung VMS / SMPV versichert.

<sup>2</sup> Für Musiklehrer, die bereits einer anderen Pensionskasse angehören, können Arbeitgeberbeiträge anteilmässig wie bei einer Versicherung bei der Vorsorgestiftung VMS / SMPV ausgerichtet werden.

## 12. Versicherung bei Unfall und Krankheit

Die Musiklehrpersonen sind gemäss dem OR bei Unfall und Krankheit versichert.

## 13. Besoldung bei Reduktion des Pensums

<sup>1</sup> Wenn Lektionen infolge Verhinderung der Schüler ausfallen, haben die Musiklehrpersonen Anspruch auf die volle Besoldung.

<sup>2</sup> Bei notwendiger, dauernder Stundenreduktion infolge Ausscheidens oder bei Erkrankung und Unfall von Schülern während eines angebrochenen Semesters wird die Besoldung nicht reduziert.

#### 14. Pflichten

Die Pflichten der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung richten sich nach einem separaten Pflichtenheft, das durch die Schulpflege erlassen wird.

### IV. Finanzierung

#### 15. Beiträge

Der Aufwand für den Betrieb der Musikschule wird mit folgenden Einnahmen gedeckt:

- a) den Elternbeiträgen
- b) den Gemeindebeiträgen
- c) den Beiträgen der Wohnsitzgemeinden von auswärtigen Schülern
- d) den Kantonsbeiträgen

#### 16. Verwaltung

<sup>1</sup> Die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Seon ist für das Rechnungswesen und die damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten der Musikschule zuständig.

<sup>2</sup> Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn eines Semesters erhoben. Wer dafür nicht aufkommen kann, hat die Möglichkeit, beim Gemeinderat um Schulgeldermässigung zu ersuchen.

<sup>3</sup> Bei Wegzug während eines laufenden Semesters erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung.

### V. Unterricht

#### 17. Aufnahme

<sup>1</sup> Zum freiwilligen, subventionierten Unterricht an der Musikschule werden Volksschüler und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr aufgenommen welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Seon oder Dürrenäsch haben.

<sup>2</sup> Zusätzlich können Schüler aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dies jedoch ohne Leistung eines Gemeindebeitrages und nur, wenn die entsprechende Musiklehrkraft über die notwendigen Ressourcen verfügt.

#### 18. An- und Abmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich und muss jährlich erneuert werden.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Austritt auf Semesterende möglich.

<sup>3</sup> Die Abmeldung hat mit separatem Formular zu erfolgen. Bei nicht ordnungsgemässer Abmeldung wird der Elternbeitrag für das ganze Semester erhoben.

<sup>4</sup> Ein Eintritt auf das 2. Semester ist möglich, falls die entsprechende Musiklehrkraft über die notwendigen Zeitressourcen verfügt.

<sup>5</sup> Für verspätete Anmeldung bzw. Abmeldungen bis zum 30. Juni wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben. Für Austritte nach dem 30. Juni müssen die gesamten Schulkosten des nächsten Semesters übernommen werden.

## 19. Unterrichtsort und Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Der Unterricht für die Musikschüler wird in der Regel an deren Wohnort durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Unterricht hat in den Schulräumen stattzufinden. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung. Die Schulgemeinde stellt den nötigen Schulraum zur Verfügung und stattet diesen mit dem nötigen Inventar und Instrumentarium aus. Die damit verbundenen Kosten sind Teil des ordentlichen Schulgeldes.

## 20. Fächerangebot

<sup>1</sup> Das Fächerangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Schüler und den verfügbaren Musiklehrkräften. Es besteht kein Anspruch auf Unterricht in einem bestimmten Musikfach.

<sup>2</sup> Das Angebot wird jährlich überprüft und von der Musikschulleitung entsprechend angepasst.

## 21. Unterrichtsform

Über die Dauer der Lektionen, die Lektionsform wie Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht sowie die Gruppen- oder Klassengrösse entscheidet die Musikschulleitung nach Anhörung der Musiklehrkräfte.

## 22. Ensemblektionen

<sup>1</sup> Zu den auf der Oberstufe angebotenen Ensemblektionen werden nur Schüler zugelassen, welche an der Musikschule zum Instrumentalunterricht eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung nach Absprache mit der Ensembleleitung und den entsprechenden Musiklehrkräften.

## 23. Instrumente und Notenmaterial

<sup>1</sup> Die Wahl des Musikinstrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei.

<sup>2</sup> Bei entsprechender Begabung kann ein Schüler ein Zweitinstrument belegen.

<sup>3</sup> Die Musikschüler müssen im Besitz eines eigenen Instrumentes sein. Die Beschaffung in Form von Kauf oder Miete ist Sache der Eltern.

<sup>4</sup> Für das im Unterricht benötigte Noten- und Verbrauchsmaterial haben die Eltern aufzukommen.

<sup>5</sup> Notenmaterial, welches für Kammermusik, Ensemblespiel oder Chorgesang gebraucht wird, stellt die Musikschule zur Verfügung.

## 24. Absenzen

<sup>1</sup> Für Absenzen gelten die Bestimmungen der Volksschule. Die Musiklehrkraft ist in jedem Falle frühzeitig zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Versäumte Lektionen gelten als verfallen.

<sup>3</sup> Ab vier aufeinander folgenden Absenzen in Folge Krankheit oder Unfall wird der Elternbeitrag bei Vorlegen eines Arztzeugnisses anteilmässig rückerstattet.

<sup>4</sup> Die Lehrpersonen müssen bei Abwesenheit die SchülerInnen rechtzeitig informieren. Ausfallstunden infolge Krankheit werden nicht nachgeholt. Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit wird eine Stellvertretung organisiert. Sonstige von der Lehrperson verursachte Ausfallstunden (Konzerte, etc.) müssen vor- oder nachgeholt werden. Als Nachholmodus können auch Klassenstunden eingesetzt werden. Eine Schulgeldrückerstattung erfolgt ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion (d. h. anteilmässige Rückerstattung für Lektionen 5 und weitere).

## 25. Ausschluss

Bei ungenügender Eignung, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten kann ein Schüler nach erfolgloser Aussprache mit den Eltern auf Antrag der Musikschulleitung per Ende eines Semesters durch die Schulpflege ausgeschlossen werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### 26. Beschwerderecht

Für allfällige Beschwerden gegen Entscheide der Schulpflege gilt der Rechtsweg gemäss Schulgesetz des Kantons Aargau.

### 27. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 18.02.2019 durch den Gemeinderat und am 18.02.2019 durch die Schulpflege genehmigt und tritt per Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

Seon, 18.02.2019

### GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann  
Hans Peter Dössegger



Der Gemeindeschreiber  
Marco Hunziker

### Schulpflege Seon

Die Präsidentin  
Anne Marie Kneller

Die Sekretärin  
Nicole Dössegger